



**Verein für
Nachhaltigkeit e.V.**

Zukunft verantworten

Satzung

Neue Satzung nach Vereinigung des
Vereins für Nachhaltigkeit e.V.

und der

E.F. Schumacher-Gesellschaft für Politische Ökologie e.V.

(vom x. x. 2022)

Präambel

Nachhaltigkeit ist ein generationenübergreifendes Menschheitsprojekt, bei dem es um Gerechtigkeit, Ressourcensicherheit und Kooperation geht, aber auch um den Erhalt der Natur als Basis menschlicher Existenz. Der 2009 gegründete Verein für Nachhaltigkeit e. V. vereinigt sich 2021 mit der 1980 gegründeten und im selben Sinne agierenden E.F. Schumacher-Gesellschaft für politische Ökologie e. V. Damit sollen die finanziellen und personellen Ressourcen beider Vereine gebündelt werden, um die bildungspolitischen Aufgaben hinsichtlich Nachhaltigkeit im Rahmen eines gemeinsamen Vereins effizienter verfolgen zu können. Im neuen Verschmelzungsverein werden die grundsätzlichen Fragen des ethischen, gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Strebens nach mehr Nachhaltigkeit stärker hervortreten.

E.F. Schumachers humanistisch begründete Plädoyers für ökologischen Landbau, gegen Großstrukturen („Small is Beautiful“) und für „Mittlere Technologien“, die vorrangig den Menschen und weniger der Machtentfaltung von Großunternehmen dienen sollen, können auch in Zukunft einen wertvollen Diskussionsrahmen abgeben. Die von der E.F. Schumacher-Gesellschaft vertretene Position der „Politischen Ökologie“ soll die Vorrangigkeit des Schutzes unserer Lebensbedingungen für die Politik dokumentieren. Der Verein für Nachhaltigkeit stellt sich in diese Tradition.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Nachhaltigkeit e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Freising. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verankerung des Prinzips Nachhaltigkeit in allen Bereichen menschlichen Handelns. Er will das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung nachhaltigen Handelns etablieren und durch eine breite Wissensvermittlung fördern (ethisches Leitbild und politische Vision). Die internationale Vernetzung von Forschung und Wissen soll dazu beitragen, das weltweite Bewusstsein für dieses Überlebensprinzip der ganzen Menschheit zu schärfen.
- (2) Der Verein sieht sich auch in der Tradition der E.F. Schumacher-Gesellschaft für Politische Ökologie e.V. Das Gedankengut von E.F. Schumacher und seine Vision einer Ökonomie nach menschlichem Maß ("Small is Beautiful") soll lebendig gehalten und weiterentwickelt werden.
- (3) Der Verein versteht die Geschichte der Erfindung und Erarbeitung des Nachhaltigkeitsprinzips in Deutschland als Auftrag, ein differenziertes Verständnis der Nachhaltigkeit international zu fördern.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gibt sich der Verein folgende Aufgaben:
 1. Der Verein veranstaltet öffentliche Vorträge zum Thema Nachhaltigkeit (z.B. Ringvorlesungen).
 2. Der Verein gibt Schriften zur Nachhaltigkeit heraus und publiziert digital. Mit den Themen

- sollen Aktualität und Zukunftsvorsorge abgebildet werden.
3. Der Verein unterstützt wissenschaftliche Bildung zum Thema Nachhaltigkeit an Hochschulen und kooperiert mit diesen. Nachhaltigkeit soll auch über den Weg der wissenschaftlichen Ausbildung im kollektiven Bewusstsein der Gesellschaft verankert werden.
 4. Der Verein vernetzt Wissenschaftler unterschiedlicher Universitäten und fördert deren Zusammenarbeit national und international.
 5. Er bemüht sich um Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung national sowie international verfügbarer Informationen und eigener Forschungsergebnisse zum Themenkreis Nachhaltigkeit. Er fördert den Wissenstransfer zum Thema Nachhaltigkeit sowie die Implementierung neu generierten Wissens.
 6. Der Verein beleuchtet Wald und Forstwirtschaft als Modell, wie Nachhaltigkeit sich historisch entwickelt hat, um ein konkretes Verständnis dieses abstrakten Prinzips zu vermitteln und zu verbreiten. Insbesondere Jugendlichen, Studenten, jungen Führungskräften und Managern soll dies in geeigneter Weise vermittelt werden.
 7. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Zusätzlich kann der Verein folgende Aktivitäten durchführen:
1. Initiierung von Grundlagenforschung und angewandter Forschung,
 2. Akquisition von Forschungsmitteln und Vergabe dieser Mittel für die Forschung,
 3. Unterstützung des Aufbaus eines Netzwerkes zwischen Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, Kultur, Bildung und Erziehung) sowie der Wissenschaft.
- (6) Diese Ziele werden durch Förderung in folgenden Bereichen erreicht:
1. Wissenschaft und Forschung,
 2. Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
 3. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz,
 4. Tierschutz,
 5. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 6. Heimatpflege und Heimatkunde,
 7. bürgerschaftliches Engagement.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit ist. Über einen in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann erst wieder nach Ablauf eines Jahres nach dem Vorstandsbescheid gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein;
 2. durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung;

3. durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 4. durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung/Insolvenz der juristischen Person.
- (4) Die Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (5) Das Mitglied hat dem Verein eine Lastschriftmandat zu erteilen. Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen der Mitglieder sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Vereinsziele.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung oder Verbreitung des Nachhaltigkeitsgedankens besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind allerdings von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann weitere Regelungen in einer Ehrungsordnung festlegen, die die Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. der Beirat sowie
4. der wissenschaftliche Beirat (soweit eingerichtet).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
 3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr,
 7. Wahl des Vorstandes, der Beiräte und des Kassenprüfers,
 8. Beschluss über die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats,
 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Beiratsordnung,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll nach Möglichkeit innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per mail oder per Brief eingeladen. Parallel zur maß-

geblichen persönlichen Einladung erfolgt die Veröffentlichung gleichzeitig auf der Internetseite des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass auch Wahlen offen stattfinden. Die Abstimmung hierüber muss jedoch einstimmig erfolgen. Enthaltung gilt als Ablehnung.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zum Beschluss über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vorgeschlagene Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sowie ein Antrag zur Auflösung des Vereins müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (7) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung weitere Anträge, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zu Änderungen des Vereinszwecks oder zur Auflösung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei zweiten Vorsitzenden. Die beiden zweiten Vorsitzenden sind gleichberechtigte Stellvertreter des/der ersten Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Mitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat ein Nachfolgemitglied für die Restlaufzeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. Führung der Geschäfte des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 8. bei Bedarf Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins sowie gegebenenfalls Bestellung eines Geschäftsführers und/oder eines Finanzwarts,

9. Erlass einer Geschäftsordnung,
 10. Benennung der ad personam dem wissenschaftlichen Beirat angehörenden Mitglieder.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen; er kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- (6) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der **Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstandes und einer Abstimmung mit dem Beirat.**

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt Beiräte auf drei Jahre. Dabei sollen der ökologische, ökonomische und soziale Bereich vertreten sein. Die Beiräte beraten den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein einzelnes Mitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Nachfolgemitglied für die Restlaufzeit.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein kann bei Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat begleitet die Arbeit des Vereins unter Beachtung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Aspekte und gibt Empfehlungen zu längerfristigen Schwerpunktsetzungen und zur Forschungsförderung.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand berufen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird **ein Kassenprüfer** aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer **von drei Jahren** gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.
- (2) Er überprüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und zwar insbesondere darauf, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und richtig zugeordnet sind,
 3. Inventar und Vermögen des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 4. die Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
 5. mit den Vereinsmitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde.
- (3) Eine Prüfung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe des Kassenprüfers.
- (4) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Vorschlag des Kassenprüfers Entlastung.

§ 12 E-Mail / elektronischer Schriftverkehr und Datenschutz

- (1) Sämtlicher Schriftverkehr, insbesondere die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen, Protokollen usw. erfolgt grundsätzlich per E-Mail / elektronischem Schriftverkehr. Jedes Mitglied kann die postalische Zusendung schriftlich beim Vorstand beantragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen, insbesondere die Änderung der E-Mail-Adresse, sowie der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) **Eine aktuelle Mitgliederliste mit Kontaktdaten der Mitglieder wird den Mitgliedern auf Anfrage vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Aufnahme in diese bereitgestellte**

Liste ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen Mitglieds in Textform. Aus Datenschutzgründen darf die Liste von den Mitgliedern nicht an Dritte weitergegeben und nur für interne Zwecke verwendet werden. Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds sind die Vereinsorgane nicht berechtigt, Kontaktdaten der Mitglieder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

§ 13 Verwendung der Mittel und Vermögensrechtliche Bestimmungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (2) Den Mitgliedern stehen die im BGB §716 Abs. 1 bezeichneten Rechte nicht zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitglieds nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaftsförderung im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, um die Gemeinnützigkeit zu erreichen oder zu erhalten, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese neue Satzung wurde bei der Versammlung des Vereins am X.X.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.